

2001 (H)  
143  
3A B K O M M E N U E B E R D E N A U S F U H R V E R K E H R .

Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die  
 § 1. betreffend Ausfuhr von Waren nach  
 Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für  
 200.000 Tonnen Kohle und 19.000 Tonnen Eisen und Stahl  
 monatlich. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz  
 mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen  
 Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung  
 anzuhalten und den Transport zu fördern.

Der Preis für obige 200.000 Tonnen Kohle wird  
 bis zum 30. April 1918 auf der Basis von 90 Franken für die  
 Tonne ab Grube einschliesslich Kohlensteuer Vertragspreis  
 Saar festgesetzt.

Die Preise für Eisen und Stahl sind wie in  
 Anlage 1 angegeben vereinbart worden.

Frachterhöhungen gehen zu Lasten des schwei-  
 zerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer sowie alle  
 etwaigen neuen Steuern und Gebühren oder Abgaben zu Lasten  
 des Lieferers. Eine Differenzierung in der Fracht zwischen  
 schweizerischen und deutschen Abnehmern findet nicht statt.

## § 2.

Die Schweiz gewährt Deutschland einen Kredit  
 von 20 Millionen Franken monatlich nach Massgabe des Kredit-  
 abkommens in Anlage 2.

## § 3.

Im übrigen werden beiderseits Ausfuhrbewilli-  
 gungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus  
 wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen  
 erteilt werden.

./.





§ 4. DES AUSFUHRVERKEHR.

Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententestaaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhandstelle und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die S.S.S. und die Ausfuhrkommission I geschieht.

Deutscherseits wird den in Anlage 3 enthaltenen schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt.

§ 5.

Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatlicher Frist zum Monatsende zu kündigen.

- 4. Röhren : A. ... 205 Franken Zuschlag für die Tonne
- 5. Glaserei : ... 205 Franken für die Tonne

Luxemburgisches Glaserei-

- ... 217 510 ... für die Tonne
- ... frei ab Werk.